

Gemeinsam ankommen

Newsletter Ungarn

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Ungarn

Ausgabe 2/2017 · www.roedl.de/www.roedl.com/hu

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Editorial
- > Prüfungsschwerpunkte der Finanzbehörden 2017
- > Gemeinsame Verrechnungspreisdokumentation versus ungarische Vorschriften
- > Steuervergünstigungen gemäß dem Körperschaftsteuergesetz
- > Die Datenschutz-Grundverordnung der EU – Noch ein Jahr Zeit für die Unternehmen!
- > Veranstaltungshinweis

> Editorial

Von Dr. Roland Felkai, Rödl & Partner Budapest

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das ungarische Zentralamt für Statistik (KSH) hat für das erste Quartal 2017 einen Rekord an Investitionen vermeldet. Mit HUF 1.033 Mrd. (rd. EUR 3,35 Mrd.) wurde damit in Ungarn in den ersten drei Monaten des Jahres so viel investiert wie noch nie zuvor in einem vergleichbaren Zeitraum.

Die ungarische Regierung sieht sich somit in ihrem Kurs bestätigt und bleibt weiterhin optimistisch für die weitere Entwicklung des laufenden Jahres. So erscheint beispielsweise das geplante Wirtschaftswachstum von 4% im gesamten Jahreszeitraum 2017 durchaus erreichbar.

Zu verdanken hat Ungarn diese anhaltend positive Entwicklung zu einem Großteil auch den vielen deutschen Unternehmen, die als verlässliche Größe seit vielen Jahren bereits im Land sind und die ihre Präsenz weiter ausbauen sowie in die Modernisierung ihrer Maschinen und Anlagen investieren.

Auch der bereits im April veröffentlichte Konjunkturbericht der Deutsch- Ungarischen Industrie- und Handelskammer spiegelt diese Entwicklung wider.

Darin bewerten die in Ungarn ansässigen deutschen Unternehmen die wirtschaftliche Lage insgesamt deutlich positiver als noch im Vorjahr, allerdings auch mit einem entscheidenden Wermutstropfen: den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt!

Wenngleich die Arbeitslosenquote von momentan nur 4,5% anhaltend niedrig und sozialpolitisch erfreulich ist, gibt es mit der wirtschaftspolitischen Sichtweise auch eine Kehrseite der Medaille: für viele Unternehmen stellt die niedrige Arbeitslosenrate inzwischen zum Teil eine echte Herausforderung bei der Suche nach geeignetem Personal dar, viele sehen gar ihre weiteren Expansions- und Investitionsziele gefährdet, können sich die geplante Erhöhung ihres Personalbestandes nur noch schwer vorstellen.

Wie bereits in unserem letzten Newsletter angedeutet, wird der in vielen Regionen Ungarns mittlerweile vorherrschende Fachkräftemangel somit zu einem ernsthaften Problem und Unsicherheitsfaktor für die weitere Unternehmensplanung, und Besserung scheint nicht in Sicht.

Für viele Unternehmen gestaltet sich damit nicht nur die Personalsuche an sich schwieriger. Auch auf Maßnahmen und Anreize, gutes Personal langfristig im Unternehmen zu halten dürfte zukünftig ein verstärktes Augenmerk zu richten sein.

Wir hoffen, mit unserem Newsletter dazu beitragen zu können, dass auch Sie die aktuellen Herausforderungen des Marktes in Ungarn meistern. Wir wünschen Ihnen eine angenehme und informative Lektüre!

Mit besten Grüßen aus Budapest



Ihr Dr. Roland Felkai

> Prüfungsschwerpunkte der Finanzbehörden 2017

Von **Krisztina Nagy**, Rödl & Partner Budapest

Im Rundschreiben Nr. 4004/2017 haben die Finanzbehörden (NAV) die Grundsätze für die Betriebsprüfungen des Jahres 2017 veröffentlicht. Zu den wichtigsten Zielen und Aufgaben im laufenden Kalenderjahr zählen demnach die nachfolgend genannten Schwerpunkte.

Prüfung anhand des steuerlichen „Vorlebens“ und sonstiger spezifischer Merkmale der Steuerpflichtigen. Zu erwähnen sind in diesem Bereich insbesondere:

- > Das Verhalten der Steuerpflichtigen in der Vergangenheit soll bei der Auswahl, der Beurteilung und der Festlegung der Vorgehensweise von Seiten der NAV berücksichtigt werden.
- > Insbesondere solche Steuerpflichtige sind zu überprüfen, die angeblich keine Geschäftstätigkeit ausüben, aber bei denen anhand sonstiger Informationsquellen von einer steuerpflichtigen Geschäftstätigkeit auszugehen ist.
- > Prüfung Steuerpflichtiger, die einen Firmensitzdienstleister in Anspruch nehmen, oder ihren Firmensitz womöglich aus steuerlichen Überlegungen verlegt haben.
- > Prüfung der „großen Steuerzahler“, insbesondere falls sich unlängst wesentliche Änderungen bei der steuerlichen Bemessungsgrundlage ergeben haben.
- > Prüfung von Offshore-Gesellschaften und sonstiger Offshore-Konstruktionen.
- > Beobachtung des Werdegangs von Eigentümern/Gesellschaftern und Geschäftsführern von Unternehmen, die z.B. in Konkurs gegangen sind, liquidiert wurden oder von Amts wegen gelöscht wurden.

Schwerpunkte im Bereich Verbrauchsteuern:

- > Prüfung der Entrichtung der Verbrauchsteuern unter Hinzuziehung der Informationen z.B. aus dem Kontrollsystem des Güterverkehrs (EKAER) und durchgeführter Lebensmittelkontrollen.
- > Prüfung der Nutzung der Online-Kassen, insbesondere bei den hierzu neu verpflichteten Steuerzahlern.

- > Prüfung des Online-Handels mit Waren und Dienstleistungen, sowie der Tätigkeiten im Bereich der sogenannten Sharing-Economy (z.B. Vermietung von Wohnungen, Personenbeförderung).

Ziele und Schwerpunkte im Bereich der produktspezifischen Verbrauchsteuern:

- > Verstärkte Kontrolle der Einfuhren von Tabakwaren, Spirituosen und Treibstoffen aus der Ukraine, Rumänien und Serbien.
- > Durchführung von Kontrollen u.a. auf Märkten und an Orten mit regem Publikumsverkehr im Interesse der Aufdeckung des Schwarzhandels mit Tabakwaren und Spirituosen, wie auch Überprüfung der Anbauggebiete solcher Produkte.
- > Unterbindung des Handels von steuerbegünstigt hergestellten Spirituosen.
- > Prüfung der größeren Treibstoffverbraucher (u.a. Transportunternehmen, Baufirmen, Landwirtschaftsbetriebe) mit Hilfe von mobilen Labors.

Ziele und Vorgehensweise im Bereich der Ertrags- und Vermögenssteuern:

- > Unterbindung von künstlichen, nicht realen Geschäftstätigkeiten, welche dem alleinigen Ziel der Steuervermeidung dienen.
- > Aufdeckung von Sachverhalten die unter Ausnutzung von Lücken im Rechtssystem dazu bestimmt sind Steueraufwendungen zu reduzieren.
- > Prüfung der Verrechnungspreise bei Unternehmensgruppen.
- > Prüfung der Nutzung von Steuervergünstigungen.
- > Prüfung von Großprojekten, die durch erhebliche Subventionen gefördert werden.
- > Hilfestellung für Gesellschaften, die ihre Geschäftsbücher auf IFRS umgestellt haben.
- > Bei Privatpersonen will man sich auf Steuerpflichtige konzentrieren:
 - bei denen von einer Verheimlichung von Einkommen auszugehen ist,

- bei denen der Verdacht auf Vermögensunterschlagung z.B. im Zuge eines Firmenkonkurses besteht,
- die Gesellschafter oder Geschäftsführer bei mehreren Unternehmen sind.

Überprüfung von Beschäftigungsverhältnissen:

- > Überprüfung von Gesellschaften, die Änderungen bei Beschäftigungsverhältnissen anmelden und keine Sozialversicherungserklärung einreichen, oder durch eine Beschäftigung über Leiharbeitsfirmen eventuell ihre Sozialabgabepflicht umgehen.
- > Überprüfung von Teilzeitarbeitsverträgen, insbesondere, wenn vorher von einer Vollzeitbeschäftigung auszugehen war.
- > Prüfung von Leiharbeitsfirmen, da hier im Interesse der Einsparung von Sozialabgaben die Arbeitszeiten manipuliert werden könnten.

Unternehmen, die in den nachfolgenden Branchen tätig sind, haben 2017 verstärkt mit einer Betriebsprüfung zu rechnen:

- > Handel/Reparatur von Fahrzeugen und Motorrädern, insbesondere der Handel mit gebrauchten Fahrzeugen,
- > Vermietung von Immobilien, sonstige Dienstleistungen im Bereich Wohnimmobilien,
- > Dienstleistungen im Bereich Personenbeförderung,
- > sonstige Leistungen im Bereich Schulungswesen,
- > Einzelhandelsaktivitäten per Internet,
- > Dienstleistungen, die das physikalische Wohlbefinden verbessern,
- > Online-Glückspiel und Wettbüros.

Kontakt für weitere Informationen



Krisztina Nagy

Leiterin Outsourcing, Associate Partner

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: krisztina.nagy@roedl.hu

Gemeinsame Verrechnungspreisdokumentation versus ungarische Vorschriften

Von **Zsuzsanna Marosfalvi**, Rödl & Partner Budapest

Der mittlerweile bereits seit mehr als 10 Jahren bestehende, vom Rat der Europäischen Union verabschiedete „Verhaltenskodex zur Verrechnungspreisdokumentation für verbundene Unternehmen in der Europäischen Union“ wird kontinuierlich an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse angepasst. Die EU-Dokumentation besteht demnach aus zwei Hauptteilen:

- > dem sogenannten „Masterfile“, welches die einheitlichen und standardisierten Informationen für alle in der Europäischen Union ansässigen Konzerngesellschaften beinhaltet, sowie
- > den „landesspezifischen Dokumentationen“, welche die Informationen zu den einzelnen Geschäftsbeziehungen und Märkten beinhalten.

Ziel des Verhaltenskodexes war es, den Konzernen die Erstellung einer Gesamtdokumentation für alle in der EU ansässigen Konzerngesellschaften mit allgemeingültigen Informationen über den Konzern zu ermöglichen, sowie auch eine EU-weit standardisierte Dokumentation für die einzelnen Länder zu erstellen, welche die spezifischen Informationen zu den konkreten Geschäftsbeziehungen und dem Marktumfeld beinhaltet.

Die Umsetzung des Verhaltenskodex erfolgte zwar durch die Mitgliedsstaaten, allerdings können sich auch weiterhin erhebliche Unterschiede bezüglich der länderspezifischen Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentationen ergeben, von denen wir einige wesentliche anhand der ungarischen Bestimmungen darstellen.

Die derzeitigen Anforderungen an eine Verrechnungspreisdokumentation in Ungarn werden insbesondere in der Verordnung des Finanzministeriums Nr. 22/2009 (nachfolgend: VO) geregelt. In dieser wurde auch die Möglichkeit der Erstellung einer gemeinsamen Dokumentation, bestehend aus einem „Masterfile“ und einem sogenannten „spezifischen File“ aufgenommen. Auch ist die Anfertigung der Dokumentationen in einer Fremdsprache möglich (bevorzugt englisch, deutsch, französisch), allerdings können die Behörden in diesen Fällen u.U. eine Übersetzung anfordern.

In den zahlreichen von uns begutachteten und überarbeiteten „gemeinsamen Dokumentationen“, welche in der Regel von den Konzernobergesellschaften im Ausland erstellt wurden, können u.a. folgende häufige Mängel im

Verhältnis zu den ungarischen Anforderungen festgestellt werden:

- > Laut § 3 Abs. 1 VO ist je Geschäftsvorfall eine gesonderte Dokumentation zu erstellen. Eine gemeinsame Behandlung ist nur bei Geschäftsvorfällen möglich, die den gleichen Sachverhalt haben, oder die miteinander in unmittelbarer Verbindung stehen.
- > Gemäß § 18 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes ist die Verrechnungspreisdokumentation spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der jährlichen Steuererklärung zu erstellen (Begründung des Gesetzgebers: um die Berücksichtigung eventueller Auswirkungen auf die Steuerbemessungsgrundlage sicherzustellen). Eine nachträglich, ggf. für mehrere Jahre erstellte Dokumentation reicht nicht aus.
- > Laut § 5 Abs. 1 (a) VO sind in der landesspezifischen Dokumentation neben den Namen und dem Sitz der involvierten Gesellschaften die jeweilige Steuernummer, bzw. Handelsregisternummer und die Bezeichnung des zuständigen Registergerichtes anzugeben.
- > Laut § 5 Abs. 1 (c) sind Angaben zu der Vertragsausgestaltung zu machen (u.a. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und Dauer, Vertragsänderungen, Darstellung der Transaktionen, Geschäftsvolumen, Lieferbedingungen, Haftungsverhältnisse), d.h., die Aussage, „es wurde mündlich ein Vertrag geschlossen“ reicht nicht aus.
- > Darüber hinaus ist die Nutzung/Erstellung von gemeinsamen Dokumentationen in der jährlichen Steuererklärung anzugeben. Erfolgt dies nicht, sind eigenständige Dokumente zu erstellen.

Aus der Auflistung wird ersichtlich, dass sich auch nach Umsetzung des EU-Verhaltenskodex in den einzelnen Mitgliedsländern erhebliche Unterschiede bezüglich der Ausgestaltung und der Fristen für die Erstellung der Dokumentationen ergeben können. Insbesondere die ungarische Fristsetzung zur Erstellung der Dokumentation und die Anforderung an gesonderte Dokumentationen je Geschäftsvorfall und Geschäftsjahr dürften im Verhältnis zu vielen anderen Ländern strenger sein. Bei länderübergreifenden Aktivitäten von Konzernen sollte somit eine rechtzeitige Abstimmung über die landesspezifischen Anforderungen erfolgen.

Kontakt für weitere Informationen



Zsuzsanna Marosfalvi

Steuerberaterin (H), Senior Associate

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: zsuzsanna.marosfalvi@roedl.hu

Steuervergünstigungen gemäß dem Körperschaftsteuergesetz

Von Norbert Kellner, Rödl & Partner Budapest

Nachfolgend stellen wir einige aktuelle Steuervergünstigungen des Körperschaftsteuergesetzes vor:

Steuervergünstigungen für Investitionen in Energiesparmaßnahmen

Seit dem 1. Januar 2017 können Steuerpflichtige ihre Steuerbemessungsgrundlage um die Kosten für bestimmte Investitionen in Energiesparmaßnahmen reduzieren.

Umfang der Steuervergünstigung:

- > die Steuerbemessungsgrundlage kann um maximal 30% des Investitionsvolumens reduziert werden (bei Klein-, und mittleren Unternehmen 50 bzw. 40 Prozent), bis zu maximal EUR 15 Mio.,
- > die Vergünstigung kann maximal 70 Prozent der - vor Ansatz dieser Steuerermäßigung - berechneten Steuer betragen,
- > die Steuerermäßigung darf nicht kumuliert mit der Steuervergünstigung für andere Investitionen in Anspruch genommen werden.

Weitere Einzelheiten zu dieser Steuervergünstigung können § 22/E des Körperschaftsteuergesetzes entnommen werden.

Steuervergünstigungen für Investitionen/Entwicklungen

Um den Anreiz für Investitionen zu erhöhen, wurden die bisherigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Investitionen hinsichtlich der erforderlichen Steigerung des Personalbestandes und des Lohn- und Gehaltsaufwandes erleichtert.

Für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen bei Investitionen mit einem Gegenwartswert von mindestens HUF 3 Milliarden ist der Personalbestand nicht mehr um mindestens 150 Mitarbeiter zu erhöhen, sondern lediglich um 50 Mitarbeiter, oder alternativ haben sich die Lohn- und Gehaltsaufwendungen des Unternehmens nur um die Hälfte der bisherigen Anforderungen zu erhöhen. Bei Investitionen mit einem Wert von mindestens HUF 1 Milliarde reicht nunmehr ein Zuwachs an Mitarbeitern von 25, statt bisher 75 Personen. Entsprechend reduzierten sich auch die Anforderungen an die begünstigten Investitionen von Klein- und mittelständischen Unternehmen.

Die Einzelheiten zu dieser Steuervergünstigung sind in § 22/B des Körperschaftsteuergesetzes enthalten.

Investitionen in Start-ups

Investitionen in sogenannte Start-ups werden unter gewissen Voraussetzungen seit dem 1. Januar 2017 steuerlich gefördert.

Voraussetzung für die Vergünstigung:

- > das Start-up muss mindestens 2 Mitarbeiter beschäftigen, von denen zumindest einer im Bereich Forschung/Entwicklung tätig ist,
- > es darf sich um kein verbundenes Unternehmen des Steuerpflichtigen handeln.

Umfang der Steuerermäßigung:

- > die Steuerbemessungsgrundlage kann um das 3-Fache des erworbenen Beteiligungswertes reduziert werden, bis maximal HUF 20 Mio. je Geschäftsjahr,
- > die Steuerermäßigung kann im Jahr des Erwerbs der Beteiligung und in den folgenden 3 Geschäftsjahren in Anspruch genommen werden,
- > sollte die Beteiligung innerhalb von 3 Jahren veräußert werden, oder erfolgt eine Auflösung des Steuerpflichtigen ohne Rechtsnachfolger, ist die Steuerbemessungsgrundlage um das Doppelte der vorher in Anspruch genommenen Vergünstigung zu erhöhen.

Weitere Einzelheiten zu dieser Steuervergünstigung können u.a. § 7 Abs. 1/m des Körperschaftsteuergesetzes entnommen werden.

Filmförderung

Neben der verbreiteten steuerlich begünstigten Sportförderung haben die Gesellschaften die Möglichkeit, gewisse Filmproduktionen in Ungarn steuerbegünstigt zu fördern.

Die Förderung kann indirekt durch Überweisung an den Ungarischen Nationalen Filmfonds oder durch direkte Beziehung/Überweisung an die berechtigte Filmproduktion erfolgen.

Die Förderung wird als Betriebsausgabe anerkannt (bis auf einen geringfügigen Sonderförderbetrag) und reduziert somit die steuerliche Bemessungsgrundlage des fördernden Unternehmens. Außerdem kann der Förderbetrag bis zu einem Volumen von 70 % der - ohne Ansatz der Förderung - ermittelten Steuerzahllast als Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden. Durch die Berücksichtigung der Filmförderung als Betriebsausgabe und der Leistung der Förderung zu Lasten der ermittelten Steuerzahllast, kann sich insgesamt betrachtet eine Aufwandsentlastung für die fördernden Unternehmen ergeben.

Zu den Einzelheiten dieser Steuervergünstigung sei auf § 22 des Körperschaftsteuergesetzes verwiesen.

Kontakt für weitere Informationen



Norbert Kellner

Teamleiter

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: norbert.kellner@roedl.hu

Die Datenschutz-Grundverordnung der EU – Noch ein Jahr Zeit für die Unternehmen!

Von Dr. Krisztina Kardos, Rödl & Partner Budapest

Bereits am 4. Mai 2016 ist die neue Datenschutz-Grundverordnung der EU (Nr. 2016/679, nachstehend: „DGVO“) in Kraft getreten, welche die alte Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG (nachstehend: „DSRL“) ersetzt. Im Gegensatz zur DSRL bedarf die Verordnung keiner Umsetzung in nationales Recht, sondern sie wird in rund einem Jahr, ab dem 25. Mai 2018, in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gelten, wobei es aber auch einige wenige Öffnungsklauseln gibt, die den Mitgliedstaaten punktuell Regelungsspielräume lassen.

Das ungarische Gesetz über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit (CXII/2011, nachstehend: „InfoG“) wird dadurch künftig wesentlich modifiziert, damit es nicht zu parallelen Rege-

lungen in DSGVO und InfoG kommt. Von der DSGVO nicht betroffene Bereiche werden weiterhin im InfoG geregelt.

Allgemeiner Zweck der DSGVO ist ein EU-weit einheitliches Schutzniveau für die Verarbeitung und Verwaltung personenbezogener Daten. Neben der diversen Pflichten der Datenverarbeiter soll gleichzeitig die Freiheit des Datenverkehrs im Interesse der Förderung der technologischen Entwicklung gewährleistet werden.

Die DSGVO findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten eines Unternehmens oder eines sog. Auftragsdatenverarbeiters in der EU erfolgt, unabhängig davon, ob die tatsächliche Verarbeitung innerhalb der EU stattfindet. Die DSGVO gilt ferner auch, wenn sich die betroffenen Personen in der EU befinden, deren personenbezogene Angaben aber durch einen nicht in der EU niedergelassenen „Verantwortlichen“ oder Auftragsdatenverarbeiter verarbeitet werden, falls die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht, dass betroffenen Personen innerhalb der EU Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich oder, dass das Verhalten der betroffenen Personen beobachtet wird (z.B. Beobachtung des Kaufverhaltens, um maßgeschneiderte Angebote stellen zu können, Profiling). Ein in der EU nicht niedergelassener, unter den Geltungsbereich der DSGVO fallender Datenverarbeiter muss einen in der EU niedergelassenen Vertreter benennen.

Nachfolgend fassen wir einige wesentliche Bestimmungen zusammen, die bzgl. des Datenschutzes in Ungarn künftig zu beachten sein werden. Die gute Nachricht ist aber, dass die aktuell gültigen ungarischen datenschutzrechtlichen Regelungen im europäischen Vergleich bereits als verhältnismäßig streng zu bezeichnen sind. Für Unternehmen in Ungarn, die diese Bestimmungen bisher beachtet haben, besteht kein Grund zur Sorge, die DSGVO ihnen zahlreiche zusätzliche Verpflichtungen auferlegt.

Jedoch gibt es Fälle, in denen die DSGVO den Schutz erweitert, neue Rechtsinstitute einführt oder vom InfoG bedeutend abweicht, so wird beispielsweise der Kreis der „sensiblen Daten“ um biometrische und genetische Daten erweitert.

Da die DSGVO den Begriff der personenbezogenen Daten detaillierter bestimmt und sich auf alle Informationen erstreckt, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (z.B. bei Standortdaten, Online-Kennung), kann auch die Verwaltung der Angaben in einer reinen B2B-Geschäftsbeziehungen in den Geltungsbereich der DSGVO fallen.

Die DSGVO betont u.a. die Wichtigkeit der Ausarbeitung der Bedingungen für die Einwilligung Minderjähriger zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben. Unter 13 Jahren darf ein Kind keinesfalls der Inanspruchnahme von Online-Dienstleistungen zustimmen. Den Mitgliedstaaten steht es frei diese Mindestaltersgrenze höher festzusetzen.

Die Pseudonymisierung wird durch die DSGVO als ein recht- und zweckmäßiges Mittel empfohlen.

Ein Datenschutzbeauftragter muss nur in den Fällen benannt werden, wenn die Verarbeitung von einer Behörde oder einer öffentlichen Stelle durchgeführt wird oder wenn die Kerntätigkeit des Verarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, die die systematische, regelmäßige Überwachung von betroffenen Personen erforderlich macht oder sofern die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten, sensiblen Daten (z.B. ethnische, politische Zugehörigkeit) oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht.

Die Unternehmen müssen zukünftig interne Prozesse für die Verwaltung datenschutzrechtlicher Vorkommnisse einführen.

Falls die Datenverarbeitung mehrere Mitgliedstaaten betrifft, ist die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Verarbeiter niedergelassen ist, als federführende Behörde zuständig.

Werden die Vorschriften der DSGVO nicht eingehalten, hat der Verantwortliche oder der Auftragsdatenverarbeiter den verursachten Schaden zu ersetzen bzw. ein Bußgeld zu bezahlen. Das Bußgeld gemäß dem aktuell noch allein anzuwendenden ungarischen InfoG kann maximal (Höchstgrenze) HUF 20 Mio. betragen. Zukünftig kann dann je nach Art und Schwere des Verstoßes gemäß der DSGVO gegen Unternehmen ein Bußgeld i.H.v. bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt werden.

Eine wesentliche Erleichterung bedeutet es für KMU, dass diese, statt zur Anmeldung der Datenverwaltung bei der Behörde verpflichtet zu sein, gemäß DSGVO lediglich ein schriftliches Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu führen haben. Organisationen mit weniger als 250 Arbeitnehmern haben jedoch kein Verzeichnis zu führen, sofern – unter anderem - die Verarbeitung nicht ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Krisztina Kardos
Rechtsanwältin (H), Senior Associate
Tel.: + 36 (1) 814 98 80
E-Mail: krisztina.kardos@roedl.hu

Veranstaltungshinweis:

Erlauben sie uns zudem an dieser Stelle einen Veranstaltungshinweis. Wie ihnen vielleicht bekannt ist, betreibt Rödl & Partner auch das Generalsekretariat der ungarischen Landesgruppe der niederländischen International Fiscal Association, kurz IFA (siehe www.ifa.nl).

Die IFA ist die weltweit größte Vereinigung zum Studium und zur Förderung des internationalen und vergleichenden Steuerrechts. Die IFA verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch wissenschaftliche Forschung, die Veranstaltung von Kongressen und Seminaren und die Herausgabe von Studien. Derzeit gehören der IFA weltweit mehr als 11.000 Mitglieder an, sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen.

Die ungarische Landesgruppe der IFA veranstaltet nun, in den Räumlichkeiten von Rödl & Partner, folgende Vortragsveranstaltung

am **20. Juni 2017:**

MLI-Multilateral Instrument for BEPS treaty measures –The obligation to transfer data and of the automatic data exchange between the countries

Mit **Prof. David G. Duff**, Professor für Rechtswissenschaften und Direktor des Steuer-LL.M. Programmes an der **Peter A. Allard School of Law** der **University of**

British Columbia, Kanada, konnte eine ausgewiesener Fachexperten gewonnen werden, der aus dem Fachschrifttum hinreichend bekannt ist.

Die OECD hat im Rahmen des Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)-Projekts unter dem Aktionspunkt No. 15 die Entwicklung eines multilateralen Instruments (MLI) zur Umsetzung der BEPS-Maßnahmen und zur Änderung entsprechend bestehender Doppelbesteuerungsabkommen beschlossen. Erklärtes Ziel ist es, neben der effektiven Streitbeilegung in Fällen der Doppelbesteuerung insbesondere den vorherrschenden Abkommensmissbrauch und u.a. die gezielte Umgehung von Betriebsstätten zu verhindern. Weltweit nehmen mehr als 100 Nationen an dem Programm teil. Die feierliche Ratifizierungszeremonie findet am 7. Juni in Paris statt.

Der Vortrag beleuchtet die aktuelle Situation und zeigt die wesentlichen Pflichten der teilnehmenden Vertragsstaaten sowie der Unternehmen auf.

Die **Vortragssprache** ist **Englisch**. Der Vortrag ist kostenlos, jedoch an eine Registrierung gebunden.

Informationen und das Anmeldeformular sind auf der Homepage www.ifa-hungary.org zu finden und herunterzuladen!

Gemeinsam ankommen

„Damit Sie und Ihr Vorhaben in Ungarn gut ankommen, beraten wir Sie gemeinsam mit einem Team von Experten, das die Gegebenheiten des ungarischen Marktes aus eigener Erfahrung kennt.“

Rödl & Partner

„Alle Mitglieder der Castellers de Barcelona verbindet nicht nur die Kunst. Wir pflegen untereinander auch menschlich wertvolle Beziehungen. Und das wird bei jeder neuen Probe deutlich: Es ist einfach ein bewegender Moment, gemeinsam ein Ziel zu erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Newsletter Ungarn, Ausgabe 2/2017

Herausgeber: **Rödl & Partner Budapest**
Andrássy út 121.
1062 Budapest
Tel.: +36 (1) 8 14 98-00 | www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt: **Dr. Roland Felkai** – roland.felkai@roedl.hu
Layout/Satz: **Dr. Roland Felkai** – roland.felkai@roedl.hu

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.